



BENUTZERHANDBUCH

LandesHaushaltsDaten<LHD>
Datenschnittstelle - Version 3.7

Stand: 29. August 2014

Für den Inhalt verantwortlich

ADir. Robert Franz
Tel.: +43 (1) 711 28-8109
e-mail: robert.franz@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
GESETZLICHE GRUNDLAGEN	5
Datenerhebung	5
Lieferverpflichtungen.....	5
DATENSCHNITTSTELLE ALLGEMEIN	6
Allgemeines.....	6
Nicht in VRV.....	6
Meldeeinheit.....	6
Wertfelder	6
Spalte Quartal	6
Monat	6
Kumulierte Daten	6
Vorzeichen	8
Datenanlieferung	10
SATZART 01 – ALLGEMEINE DATEN	11
Verantwortliche/r	11
Sachbearbeiter/in	11
E-Mail.....	11
Sachbearbeiter/in_IT.....	11
Version.....	11
Datum-Erstellung	11
Datum-Rechnungsabschluss	11
SATZART 02 – HAUSHALTSKONTEN.....	12
Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung.....	12
SATZART 03 – VERBINDLICHKEITEN, LEASING, DERIVATE	13
Post.....	13
Finanzierungsinstrument.....	16
Gläubiger/Sektor	18
Zuordnungsprobleme bei Gläubigerzuordnung.....	18
Land	21
Empfänger	21
Deckungsart.....	21

Währung	21
Wertpapierkennung.....	21
Zinssatz.....	22
Referenzzinssatz	22
Konditionen	22
SATZART 04 – FINANZVERMÖGEN UND FORDERUNGEN	23
Post = Vermögensgliederung.....	23
Schuldner/Sektor	28
Land	28
Währung	28
Notleidende Darlehen	28
Wertpapierkennung.....	28
Einnahmen.....	29
Zinssatz.....	29
Referenzzinssatz	29
Firmenbuchnummer	29
SATZART 08 –BETEILIGUNGEN AN ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN.....	30
Beteiligungsausmaß	30
Sektorzuordnung.....	30
Rechnungsjahr	30
Verbindlichkeiten insgesamt	30
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	30
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	30
Betriebsergebnis	30
EGT.....	30
SATZART 09 – HAFTUNGEN	31
Haftungsnehmer/Sektor:	31
Risikoklasse	31
Name des Haftungsnehmers	31
ANHANG.....	32
Umfang und Inhalt der Finanziellen Konten.....	32
Die Finanziellen Konten im ESVG 2010	32
Was beschreiben die einzelnen ESVG 2010 Kontenpositionen?	34
Beispiele für die Meldung von Finanzderivaten (Swaps).....	36
Zinsswap.....	36
Währungsswap	38

Einleitung

Durch neue Lieferverpflichtungen gegenüber EUROSTAT und den daraus resultierenden Erweiterungen der Datenerfordernisse ist eine Änderung der Datenschnittstelle notwendig geworden. Zusätzlich wurden noch Aktualisierungen die sich seit in Kraft treten der Version V2.6 ergaben eingearbeitet, aber auch Änderungen aus dem Österreichischen Stabilitätspakt wurden berücksichtigt.

Ab September 2014 ist das „Finanzierungskonto“ und die „Finanzielle Vermögensbilanz“ für den Sektor Staat quartalsweise und jährlich zu berechnen und an Eurostat zu liefern (EU-Verordnung Nr. 549/2013 (Jahresdaten, Tabellen 6 und 7 und Quartalsdaten, Tabelle 27).

Die Anforderungen dieses Projektes bestehen darin hauptsächlich direkte Daten der Gebietskörperschaften und öffentlichen Rechtsträgern, wie sie in der Schnittstelle für die Lieferungen der Landeshaushaltsdaten in den Satzarten 03 und 04 von den Ländern an Statistik Austria geliefert werden, in die Ergebnisberechnung einfließen zu lassen. Damit wird der Forderung von Eurostat, dass die Ergebnisermittlung auf direkten Daten zu beruhen hat, Rechnung getragen.

Im **Anhang** wird ein kurzer Überblick über Umfang und Inhalt der finanziellen Konten und eine Kontrolle über Vollständigkeit und Richtigkeit der gelieferten Daten gegeben.

Das vorliegende Handbuch liefert Erklärungen, Erläuterungen, Hinweise, Definitionen zu einzelnen Merkmalen. Es soll die Arbeit mit der Datenschnittstelle erleichtern, Fehlinterpretationen vermeiden helfen und Klarheit im Umgang mit Merkmalen schaffen. Das Handbuch versteht sich als „work in progress“, falls erforderlich, werden Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen, wobei die Änderungen zur Vorversion immer gekennzeichnet werden.

Die neue Datenschnittstelle für Länder steht unter

http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/gebarung_oeffentlicher_sektor/erhebung_Laender/index.html

zur Verfügung und ist erstmals anzuwenden für:

Jahresdaten: Rechnungsabschluss 2014

Lieferung bis 31. Mai 2015

Quartalsdaten: Rechnungsabschluss 2015, 1. Quartal

Lieferung bis 25. April 2015

Monatsdaten: Rechnungsabschluss 2015, Jänner 2015

**Lieferung bis 25. Februar
2015**

Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden eine Zusammenstellung von Gesetzen und Verordnungen, die einerseits die Erhebung von Landesdaten betreffen, andererseits die Lieferverpflichtungen Österreichs über Daten des Sektors STAAT gegenüber der EU vorschreiben.

Datenerhebung

- Bundesstatistikgesetz 2000,
StF BGBl. I Nr.163/1999, idF BGBl. I Nr. 136/2001, BGBl. I Nr. 71/2003,
BGBl. I Nr. 92/2007, BGBl. I Nr. 125/2009 und BGBl. I Nr. 111/2010.
- Gebarungsstatistik-Verordnung,
BGBl II Nr. 345/2013

Lieferverpflichtungen

- Verordnung (EU) Nr. 220/2014 der Kommission vom 7. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates im Hinblick auf das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit
- Verordnung (EU) Nr. 549/2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. Nr. L 174 vom 26.6.2013, S. 1. (ESVG 2010)
- Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 306 vom 23.11.2011, S. 41.
- Verordnung (EG) Nr. 1222/2004 über die Erhebung und Übermittlung von Daten zum vierteljährlichen öffentlichen Schuldenstand, ABl. Nr. L 233 vom 2.7.2004, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 501/2004 über die vierteljährlichen Finanzkonten des Staates, ABl. Nr. L 81 vom 19.3.2004, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2002 über die vierteljährlichen Konten des Staates für nichtfinanzielle Transaktionen, ABl. Nr. L 179 vom 9.7.2002, S. 1,
- Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken, ABl. Nr. L 29 vom 4.2.2000, S. 4 sowie Verordnung (EG) Nr. 1500/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 im Hinblick auf die Ausgaben und Einnahmen des Staates, ABl. Nr. L 172 vom 12.7.2000, S. 3,

Datenschnittstelle allgemein

Allgemeines

Nicht in VRV

Der Hinweis „derzeit nicht in VRV“ ist nur als solcher zu interpretieren. Keinesfalls kann daraus abgeleitet werden, dass eine „Datenmeldung derzeit nicht erforderlich“ wäre. Die Datenschnittstelle dient dem Zweck der Datenübermittlung jener Daten, die Statistik Austria benötigt, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, unabhängig davon, ob der entsprechende Sachverhalt in der VRV geregelt ist oder nicht - auch wenn sich die Schnittstelle im Interesse der Datenlieferanten sehr eng an die Vorgaben der VRV anlehnt.

Meldeinheit

Einige Länder haben Landesfonds in ihren Buchhaltungen integriert. Für die Übermittlung deren Rechnungsabschlüsse wurde dieses Merkmal eingeführt.

00 = Rechnungsabschluss des Landes
10 bis 99 = Landesfonds (pro Landesfonds eine ID-Nummer)

Wertfelder

Aus technischen Gründen sind alle Wertfelder 14-stellig (11+2 Dez, erste Stelle Vorzeichen) zu liefern.

Spalte Quartal

„x“ kennzeichnet jene Merkmale, die bei Quartalsdaten zu liefern sind. Sonstige, nicht mit "x" gekennzeichnete Merkmale können bei der Quartalsmeldung analog zur Jahresmeldung geliefert oder mit 0 bzw. Blank aufgefüllt werden.

Monat

Die Meldepflicht für Monatsdaten besteht nur für die Satzarten 01 Allgemeine Landesdaten und 02 Haushaltsdaten.

Kumulierte Daten

Quartals- und Monatsdaten sind immer kumuliert zu liefern. Beträge beziehen sich auf alle bisherigen Berichtsperioden im Rechnungsjahr.

Definition kumuliert:

Ein Satz ist kumuliert in Bezug auf die Wertarten Zugang/Abgang, wenn die Lieferung für ein Quartal in den Wertarten Zugang/Abgang alle Werte aus den Vorquartalen beinhaltet, daher sich die gelieferten Beträge auf alle bisherigen Berichtsperioden im Rechnungsjahr beziehen. Folglich ist ein kumulierter Datensatz

in diesen Wertarten im Quartalsverlauf immer größer oder gleich dem Wert des Vorquartals.

Beschreibung der einzelnen Wertarten:

Anfangsstand: Entspricht dem Stand vom 1.1. des Berichtsjahres und ist bei Quartalslieferungen für alle 4 Quartale identisch

Zugang: Höhe des Zugangs; Wert ≥ 0 ; bezieht sich auf den 1.1. des Berichtsjahres

Abgang: Höhe des Abgangs; Wert ≥ 0 ; bezieht sich auf den 1.1. des Berichtsjahres

Sonstiger Zu-/Abgang: Höhe des Sonstigen Zu-/Abgangs; bezieht sich auf den 1.1. des Berichtsjahres

Endstand: Entspricht dem Stand am Ende der Berichtsperiode (bei Quartalslieferungen: 31.3., 30.6., 30.9., 31.12.)

Bei der Lieferung von kumulierten Daten sind die Zugänge, Abgänge und Sonstige Zu-/Abgänge pro Datensatz gleich hoch oder höher als in der vorigen Berichtsperiode desselben Jahres. Außerdem entspricht der Anfangsstand aller Berichtsperioden im Rechnungsjahr dem Stand vom 1.1. des Jahres. Der Endstand ist der Stand am Ende jeder Berichtsperiode.

Bei einer kumulierten Datenlieferung ist die Fortschreibung von Datensätzen von großer Wichtigkeit:

Wenn ein Datensatz im 2. Quartal beispielsweise einen Zugang hat und auch im 4. Quartal ein Zugang gemeldet wird, dann muss dieser Datensatz auch im 3. Quartal mit den Werten des 2. Quartals geliefert werden. Wichtig dabei ist auch, dass Zugänge und Abgänge immer positiv gemeldet werden.

Wenn ein Datensatz nur im 1. Quartal Umsätze aufweist, dann muss der betreffende Satz jedenfalls in den Folgequartalen des Haushaltsjahres weitergeführt werden.

Weiters ist zu beachten, dass die gemeldeten Datensätze eindeutig sind: Die fettgeschriebenen Attribute in den Satzarten 03 und 04 (Haushaltsjahr bis einschließlich Währung) bestimmen einen eindeutigen Datensatz. Es ist zur weiteren Verarbeitung in Statistik Austria, beispielsweise zur Klassifizierung von Transaktionsklassen, von enormer Bedeutung auf einzelne Datensätze zugreifen zu können.

Ebenfalls wichtig ist der Zusammenhang zwischen den Quartals- und Jahresdaten. So spiegelt bei einer kumulierten Datenlieferung das 4. Quartal die Lieferung der Jahresdaten wider.

Hinweis: In Statistik Austria findet der Schritt der Entkumulierung statt um nicht kumulierte Daten zu bekommen, da für die Erfüllung der Lieferverpflichtungen nicht kumulierte Daten benötigt werden.

Fiktives Beispiel für je eine Datenlieferung mit kumulierten Daten und nicht kumulierten Daten in der Satzart 03 für das Jahr 2010 (Werte in Euro):

Haushaltsjahr	2010					
Regionalkennzahl	1					
Satzart	03					
Post	34000000					
Laufzeit von	200306					
Laufzeit bis	201209					
Gläubiger	00					
Land	AT					
kumuliert						
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Sonstige Zu-/Abgänge	Endstand	Kontrolle
1. Quartal	300	100	0	0	400	0
2. Quartal	300	100	0	0	400	0
3. Quartal	300	200	300	0	200	0
4. Quartal	300	200	400	0	100	0
nicht kumuliert						
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Sonstige Zu-/Abgänge	Endstand	Kontrolle
1. Quartal	300	100	0	0	400	0
2. Quartal	400	0	0	0	400	0
3. Quartal	400	100	300	0	200	0
4. Quartal	200	0	100	0	100	0

Anmerkungen:

Der Kontrollwert ergibt sich aus Anfangsstand + Zugang – Abgang + Sonstige Zu-/Abgänge – Endstand und muss bei jedem Datensatz 0 ergeben.

Hier wurden die für die Post 3400 relevanten Merkmale (siehe *Tabelle 1: Satzart 03 – Lieferumfang*) Laufzeit, Gläubiger und Land angeführt. Zu beachten ist, dass zur eindeutigen Identifizierung von Datensätzen noch zusätzliche Merkmale wie beispielsweise die Schuldenkonto-Nummer erforderlich sein könnten.

Vorzeichen

Für alle Satzarten der Datenschnittstelle ist eine positive Darstellung der Werte vorgesehen.

Siehe folgende Beispiele:

Satzart 02:

Ausgaben und Einnahmen sind positiv darzustellen.

Falsch:

Summe der Ausgaben	- 1.234.000 €
Summe der Einnahmen	+ 1.234.000 €

Richtig

Summe der Ausgaben	+ 1.234.000 €
Summe der Einnahmen	+ 1.234.000 €

Satzart 03 und 04

Korrekte Datenanlieferung (Kameralistik und Doppik)

Anfangsstand (Schulden/Vermögen)
 +Zugang (=Schulden- bzw. Vermögenserhöhung)
 -Abgang (=Schulden- bzw. Vermögensminderung)
 +/- Sonstige Zu-/Abgänge (plus sonstige Schulden- bzw. Vermögenserhöhungen
 minus sonstige Schulden- bzw. Vermögensminderungen)
 = Endstand

Lieferkonvention bei Saldenwechsel (bei Doppik):

Bei Saldenwechsel ist kein Satzartwechsel vorzunehmen, sondern der Endstand ist negativ darzustellen. Ein Satzartwechsel ist sehr aufwendig, da für Satzart 03 und 04 unterschiedliche Gliederungsmerkmale zu liefern sind.

Beispiele:				
Bezeichnung lt. Schnittstelle	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	
Stand Anfang des Rechnungsjahres	1.500.000,00	10.000,00	-1.000,00	
Zugang Rechnungsjahr	20.000,00	0,00	20.000,00	= Erhöhung
Abgang Rechnungsjahr 1)	40.000,00	9.000,00	0,00	= Minderung
Sonstige Zu-/Abgänge	0,00	-2.000,00	200,00	
Stand Ende des Rechnungsjahres 2)	1.480.000,00	-1.000,00	19.200,00	=Anfangsstand Nächstes Jahr

1) Abgang immer in positiver Darstellung

2) Endstand ist auch rechnerisch richtig

Datenanlieferung

Die Tabelle zeigt die Liefertermine für alle Datenmeldungen

Monat	Jahresdaten	Quartalsdaten	Monatsdaten
Jänner			
Februar			25.
März			25.
April		25.	=Quartal
Mai	31.		25.
Juni			25.
Juli		25.	=Quartal
August			25.
September			25.
Oktober		25.	=Quartal
November			25.
Dezember			25.
Jänner			25.
Februar		1.	25.

Satzart 01 – Allgemeine Daten

Verantwortliche/r

Name der/des Verantwortlichen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Datenlieferung

Sachbearbeiter/in

Hier ist der Name jenes/r Sachbearbeiters/in der Buchhaltung einzutragen, der über den Inhalt der Daten Auskunft geben kann.

E-Mail

Anzugeben ist die E-Mailadresse der Kontaktstelle

Dies ist besonders wichtig für künftigen Schriftverkehr mit der Meldeeinheit (z.B. Anforderungsmail, Erinnerungsmail usw.)

Sachbearbeiter/in_IT

Hier ist der Name jenes/r Sachbearbeiters/in der IT einzutragen, der für technische Fragen zuständig ist (z.B. Datenübermittlung).

Version

Hier ist die Version der Datenschnittstelle einzugeben, welche für die Lieferung verwendet wird.

LHD-V3.7: derzeit gültige Version

Datum-Erstellung

Datum der Erstellung des Datenbestandes, zur eindeutigen Identifikation, da Länder auch mehrmals Datenbestände liefern.

Datum-Rechnungsabschluss

Das Datum des Beschlusses zum Rechnungsabschluss, dient zur Unterscheidung, ob der gelieferte Rechnungsabschluss schon endgültig ist, oder ob es sich um einen vorläufigen Rechnungsabschluss handelt.

Satzart 02 – Haushaltskonten

Voranschlagsunwirksame (durchlaufende) Gebarung

Die für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung bzw. Finanzierungsrechnung notwendigen Daten der voranschlagsunwirksamen Gebarung sind grundsätzlich bei der Jahres- und Quartalsmeldung verpflichtend zu liefern. In Satzart 02 (Haushaltskonten) ist die Lieferung der voranschlagsunwirksamen Konten bedingt optional: Jene Länder, die kameralistisch verbuchen, müssen die Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung nur in Satzart 02 – gekennzeichnet durch den Haushaltshinweis 0/9 - melden. Jene Länder, die nach „Doppik“ verbuchen, liefern die Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung nur in der Satzart 03 „Schulden und Verbindlichkeiten“ bzw. in Satzart 04 „Finanzvermögen und Forderungen“ (*siehe Tabellen 1 und 5*)

Satzart 03 – Verbindlichkeiten, Leasing, Derivate

Die neuen Lieferverpflichtungen gegenüber der EU, wie Vierteljährliche Finanzierungsrechnung des Staates, vierteljährlicher Maastrichtschuldenstand, aber auch diverse Lieferverpflichtungen aus der Zahlungsbilanz, erfordern eine detaillierte Lieferung von Daten über Schulden und langfristige Verbindlichkeiten.

Zusätzlich hat mit Jänner 2010 das Projekt „Finanzielle Konten Sektor Staat“ begonnen dessen Ziel es ist, ab September 2014 das „Finanzierungskonto“ und die „Finanzielle Vermögensbilanz“ für den Sektor Staat quartalsweise und jährlich zu berechnen und an Eurostat zu liefern.

Die Anforderungen dieses Projektes bestehen darin hauptsächlich direkte Daten der Gebietskörperschaften in die Ergebnisberechnung einfließen zu lassen.

Für jene Konten, die nach Doppik geführt werden, ist folgende Vereinbarung für die Berechnung der Werte getroffen worden:

Eröffnungsbilanz	=	Stand Anfang des Rechnungsjahres
Schulderhöhung	=	Zugang
Schuldminderung	=	Abgang
Saldo (Soll-Haben)	=	Stand Ende des Rechnungsjahres (Schlussbilanz)

Post

Dieses Merkmal entspricht den Posten gem. VRV § 7 (1) lit. c, (4) sowie Anlage 3a. Aus der Postenstelle können bei mehreren Postenstellen (34xx, 35xx) bei der Erstellung des Datenbestandes die Merkmale „Finanzierungsinstrument“ und „Gläubiger“ (Sektor gemäß ESVG 2010) automatisch abgeleitet werden. In der *Tabelle 1* wird weiters klargelegt, bei welchen Konten (Posten) welche weiteren Merkmale bereitzustellen sind.

Weiters ist es wichtig, dass jeder Datensatz mittels der im Satzaufbau fettgeschriebenen Attribute (Haushaltsjahr bis Währung) eindeutig identifizierbar ist.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserung der Landeshaushaltsdaten (Besprechungen am 19. April 2007 und 24. April 2007 bei STATISTIK AUSTRIA) wurde festgestellt, dass die VRV keine Unterscheidung der sonstigen Finanzschulden zwischen Kredite und Anleihen zulässt, deshalb wurde folgende Empfehlung vereinbart: Die Postengruppen 346 - 349 (Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke) bzw. 356 – 359 (Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf) sind für Anleihen zu verwenden, siehe dazu auch *Tabelle 1: Satzart 03 – Lieferumfang*.

Die folgende *Tabelle 1* zum Lieferumfang der Landeshaushaltsdaten der Satzart 03 der Datenschnittstelle soll einen Überblick über die Postengruppen laut VRV, ihre Zuordnung zu den Kontenpositionen gem. ESVG 2010 und die obligatorischen Angaben in der Datenlieferung geben.

Zum Lieferumfang sei noch erwähnt, dass es für die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten sinnvoll scheint, sowohl ESVG 2010 relevante als auch ESVG 2010-nicht relevante Postengruppen zu liefern. Letztere betreffen vor allem Nichtfällige Schulden.

Wertberichtigungen sind unter „Sonstige Zu-/Abgänge“ in der Datenschnittstelle zu liefern, soweit dies möglich ist. Um einen vollständigen Überblick über die getätigten Wertberichtigungen zu erhalten, sollten auch die entsprechenden Wertberichtigungsposten wie beispielsweise die Postengruppe 696 Wertberichtigungen zum Anlagevermögen geliefert werden (siehe Satzart 04: *Tabelle 4*).

Nicht VRV-konforme Posten der Postengruppen 2*, 3* wie sie gelegentlich von Ländern verwendet werden, sind ebenfalls in die Datenlieferung mit einzubeziehen.

Tabelle 1: Satzart 03 - Lieferumfang

Relevant für die Finanzielle Vermögensbilanz bzw. das Finanzierungskonto gem. ESVG 2010								
Posten gem. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung der Länder		Positionen des Finanzierungskontos gem. ESVG 2010		Obligatorische Angaben in der Datenlieferung				
				Laufzeit	ISIN-Nummer	Gläubiger	Land	Finanzierungs-instrument
32	Schuldwechsel	F.4	Kredite	X		X	X	1
3300	Fällige Lieferschulden	F.81	Handelskredite und Anzahlungen			X	X	3
331-339	Lieferschulden (nicht voranschlagsverbunden)	F.81	Handelskredite und Anzahlungen			X	X	3
340-345	Schuldaufnahmen für Investitionszwecke	F.4	Kredite	X		X	X	1
346-349	Sonstige Finanzschulden für Investitionszwecke	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	X	X	X	X	2
350-355	Schuldaufnahmen für laufenden Bedarf	F.4	Kredite	X		X	X	1
356-359	Sonstige Finanzschulden für laufenden Bedarf	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	X	X	X	X	2
36	Erläge	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4
3700	Fällige sonstige Schulden	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4
371-378	Sonstige Schulden (nicht voranschlagsverbunden)	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4
379	Empfangene Anzahlungen	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4
38	Rückstellungen	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4
390-397	Passive Rechnungsabgrenzung	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X	4

Nicht Relevant für die Finanzielle Vermögensbilanz bzw. das Finanzierungskonto gem. ESVG 2010		
3301	Nicht fällige Lieferschulden	Nicht fällige Schulden
3302	Nicht angewiesene Lieferschulden	Nicht fällige Schulden
3701	Nicht fällige sonstige Schulden	Nicht fällige Schulden
3702	Nicht angewiesene sonstige Schulden	Nicht fällige Schulden
399	Wertberichtigungen zu Schulden	Wertberichtigung

Finanzierungsinstrument

Das Finanzierungsinstrument ermöglicht, eine Aufteilung der Schulden nach finanziellen Transaktionen.

- Bei Finanzierungsinstrument 6 Operating Leasing wurde optional gestrichen
- Neu ist das Finanzierungsinstrument 7 Finanzderivate

Welche Werte sind für die Finanzierungsinstrumente 5, 6, 7 zu liefern

- FI=5 Finanzierungsleasing ist wie ein Darlehen mit allen verfügbaren Merkmalen zu liefern
- FI=6 Operating Leasing:

Operating Leasing	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Leasingraten im Meldejahr
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Summe der noch offenen Leasingraten
Ursprüngliche Darlehenshöhe	Investitionsvolumen
Laufzeit von	ja
Laufzeit bis	ja
Schuldenkonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Leasinggeschäfts

- FI=7 Finanzderivate:

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Einzahlungen
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Auszahlungen
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Änderung des Marktwertes
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Marktwert zum 31.12. Ein positiver Marktwert in SA 03 ist mit negativem Vorzeichen zu versehen. Wichtig: Um einen allfälligen ständigen Satzartwechsel zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit eines Vorzeichenwechsels
Schuldenkonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Finanzderivats

Gläubiger/Sektor

Die Gliederung wird für die Zuordnung der Gläubiger zu Sektoren gem. ESVG 2010 benötigt, siehe *Tabelle 2*. Neu ist die Unterscheidung der nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften zwischen privat und öffentlich.

Tabelle 2: Gläubiger nach Sektoren gem. ESVG 2010

Gläubiger	Sektor lt. ESVG 2010
00 Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	S.1311 Bund (Zentralstaat)
01 Länder, Landesfonds und Landeskammern	S.1312 Länder
02 Gemeinden, Gemeindeverbände und –fonds (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit)	S.1313 Gemeinden
03 Sozialversicherungsträger	S.1314 Sozialversicherung
04 Sonstige Träger öffentlichen Rechts	nicht S.13xx zugeordnete Rechtsträger
05 Private Unternehmungen (ohne Kreditinstitute)	S.11 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften ohne S.11001
06 Private Finanzunternehmungen (=finanzielle Kapitalgesellschaften): Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen	S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (ohne S.12201, S.12301, S.12401, S.12501)
07 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	S.15 Private Organisationen ohne Erwerbszweck
08 Private Haushalte	S.14 Private Haushalte
11 Öffentliche Unternehmungen	S.11001 Öffentliche nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften
12 Öffentliche Finanzunternehmungen (=finanzielle Kapitalgesellschaften): Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und rechtlich selbständige Pensionskassen	S.12201, Öffentliche Kreditinstitute S 12301 Öffentliche sonstige Finanzinstitute S.12401 Öffentliche Kredit und Versicherungshilfstätigkeiten S.12501 –Öffentliche Versicherungsgesellschaften und Pensionskassen
99 Nicht zuordenbar	

Zuordnungsprobleme bei Gläubigerzuordnung

Die VRV lässt derzeit eine eindeutige Abgrenzung nach Sektoren lt. ESVG 2010 nicht in allen Fällen zu.

Versicherungen und Pensionskassen gehören lt. ESVG 2010 zum Sektor S.12 Finanzielle Kapitalgesellschaften (die VRV sieht nur Laufende Transfers an Kreditinstitute, Post 756 vor).

Die Kammern sind in Bundeskammern (Gläubiger 00) und Landeskammern (Gläubiger 01) zu trennen. Zu den Bundeskammern zählen:

- Österreichische Apothekerkammer
- Arbeiterkammer Wien
- Kammer der Architekten und Ingenieure - Konsulenten - Bundeskammer
- Ärztekammer - Bundeskammer
- Österreichische Zahnärztekammer
- Kammer der Wirtschaftstreuhand
- Landarbeiterkammer - Kammertag
- Landwirtschaftskammer - Präsidentenkonferenz
- Notariatskammer - Bundeskammer
- Österreichische Patentanwaltskammer
- Rechtsanwaltskammertag
- Tierärztekammer - Bundeskammer
- Wirtschaftskammer – Bundeskammer

Tabelle 3: Überleitung Gläubiger gemäß VRV → Schnittstelle neu

Gläubiger gemäß VRV Anlage 6, lit. b	Zuordnung Schnittstelle neu
1 Finanzschulden aus Auslandsanleihen und Darlehen bei ausländischen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmungen	Finanzierungsinstrument = 1 und Gläubiger = 05, 06, 11, 12 Finanzierungsinstrument = 2 u. Gläubiger = alle Land = alle, außer AT
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2
2 Finanzschulden aus Inlandsanleihen und Darlehen bei inländischen Kreditinstituten und sonstigen Unternehmungen	Finanzierungsinstrument = 1 und Gläubiger = 05, 06, 11, 12 Finanzierungsinstrument = 2 und Gläubiger = alle Land = AT
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2
3 Finanzschulden aus Darlehen von Trägern des öffentlichen Rechts (Sektor Staat) a) Finanzschulden aus Darlehen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 00
b) Finanzschulden aus Darlehen von Ländern, Landesfonds und Landeskammern	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 01
c) Finanzschulden aus Darlehen von Gemeinden, Gemeindeverbänden (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit) und Gemeindefonds	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 02
d) Sozialversicherungsträgern	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 03
4 Finanzschulden aus Darlehen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	Finanzierungsinstrument = 1 Land = AT Gläubiger= 04
a) für den eigenen Haushalt	Empfänger = 1
b) aus weitergegebenen Anleihen und Darlehen	Empfänger = 2

Land

Das Land, indem der Gläubiger seinen Sitz hat. Anzugeben ist der ISO-Code für Länder (ISO 3166), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Empfänger

Unterscheidung, ob Darlehen

- a. Für den eigenen Haushalt
aufgenommen werden, oder
- b. Weitergabe an Dritte
erfolgt.

Diese Gliederung entspricht der Aufteilung nach den Gläubigern gemäß VRV Anlage 6 lit. b (1) und (2).

Wird ein Darlehen an Dritte weitergegeben, dann ist dieses Darlehen auch in der SA04 als Forderung (gewährte Darlehen) auszuweisen.

Deckungsart

Die Finanzschulden sind wie folgt zu gliedern (VRV, Anlage 6 lit.a):

1. Schulden, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird;
2. Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50% der ordentlichen Ausgaben erzielt werden;
3. Schulden, die für andere Gebietskörperschaften aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird;
4. Schulden, die für sonstige Rechtsträger (physische und juristische Personen) aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Die Gliederung nach Deckungsart ist nur für die Finanzierungsinstrumente „1“ und „2“ möglich.

Währung

Die Währung in der das Darlehen aufgenommen wurde. Anzugeben ist der ISO-Code für Währung (ISO 4217), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Wertpapierkennung

Die offizielle Kennzeichnung für Wertpapiere (ISIN-Nummer). Nur möglich in Verbindung mit der finanziellen Transaktion F.33 (Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)).

Zinssatz

Das ist der aktuelle Zinssatz, der am Ende des Berichtszeitraumes gültig ist.
z.B.:

Jahresmeldung: Zinssatz zum 31.12.

Quartalsmeldung für das 2. Quartal: Zinssatz zum 30. 06.

Bei variabler Verzinsung ist hier der Aufschlag/Abschlag anzugeben

Referenzzinssatz

Bei variabler Verzinsung (Kondition = 2) ist hier der Basiszinssatz anzugeben.
Die Schreibweise ist normiert z.B.

euribor7m = Euribor 7 Monate

euribor2w = Euribor 2 Wochen

libor1w = Libor 1 Woche

Konditionen

Darlehenskonditionen, es wird unterschieden zwischen

1. Fix verzinslich
2. Variabel verzinslich
3. Null-Kupon-Anleihe

Satzart 04 – Finanzvermögen und Forderungen

Die neuen Lieferverpflichtungen gegenüber der EU, wie Vierteljährliche Finanzierungsrechnung des Staates, vierteljährlicher Maastrichtschuldenstand, aber auch diverse Lieferverpflichtungen aus der Zahlungsbilanz, erfordern eine detaillierte Lieferung von Daten (Bestände und Transaktionen) über Forderungen und Finanzvermögen.

Zusätzlich hat mit Jänner 2010 das Projekt „Finanzielle Konten Sektor Staat“ begonnen dessen Ziel es ist, ab September 2014 das „Finanzierungskonto“ und die „Finanzielle Vermögensbilanz“ für den Sektor Staat quartalsweise und jährlich zu berechnen und an Eurostat zu liefern.

Die Anforderungen dieses Projektes bestehen darin hauptsächlich direkte Daten der Gebietskörperschaften in die Ergebnisberechnung einfließen zu lassen.

Für jene Konten, die nach Doppik geführt werden, ist folgende Vereinbarung für die Berechnung der Werte getroffen worden:

Eröffnungsbilanz	=	Stand Anfang des Rechnungsjahres
Vermögenserhöhung	=	Zugang
Vermögensminderung	=	Abgang
Saldo (Soll-Haben)	=	Stand Ende des Rechnungsjahres (Schlussbilanz)

Post = Vermögensgliederung

Dieses Merkmal entspricht den Posten gem. VRV § 7 (1) lit. c, (4) sowie Anlage 3a. Aus der Postenstelle kann bei mehreren Postenstellen (24xx, 25xx) bei der Erstellung des Datenbestandes der „Schuldner“ (Sektor gemäß ESVG 2010) automatisch abgeleitet werden. In der *Tabelle 4* „Satzart 04 - Lieferumfang“ wird weiters klargestellt, bei welchen Konten (Posten) welche weiteren Merkmale bereitzustellen sind.

Neu ist das Gliederungselement:

9980 Finanzderivate

Welche Werte sind bei Finanzderivaten zu liefern:

Finanzderivate (Vermögensgruppe 9980)	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statat hier zu melden ist
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Stand Anfang des Rechnungsjahres	
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Auszahlungen
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Einzahlungen
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	Änderung des Marktwertes
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	Marktwert zum 31.12. Wichtig: Um einen allfälligen ständigen Satzartwechsel zu vermeiden, gibt es die Möglichkeit eines Vorzeichenwechsels
Vermögenskonto-Bezeichnung	Bezeichnung des Finanzderivats

Änderung bei der Vermögensgruppe 080 Beteiligungen:

Alle direkten Beteiligungen (Vermögensgruppe 080) ab einem Wert von 10.000 € sind einzeln zu liefern. Zusätzlich ist das neue Feld Firmenbuchnummer zu befüllen.

Beteiligungen unter 10.000 € sind zumindest in einer Sammelmeldung zu liefern, können aber auch einzeln geliefert werden (hier ist die Firmenbuchnummer nicht erforderlich).

Entsprechend dem Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen gemäß §17 (2) Z.7 VRV

Weiters ist es wichtig, dass jeder Datensatz mittels der im Satzaufbau fettgeschriebenen Attribute (Haushaltsjahr bis Währung) eindeutig identifizierbar ist.

Die folgende *Tabelle 4* zum Lieferumfang der Landeshaushaltsdaten der Satzart 04 der Datenschnittstelle soll einen Überblick über die Postengruppen laut VRV, ihre Zuordnung zu den Kontenpositionen gem. ESVG 2010 und die obligatorischen Angaben in der Datenlieferung geben.

Zum Lieferumfang sei noch erwähnt, dass es für die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Daten sinnvoll scheint, sowohl ESVG 2010 relevante als auch ESVG 2010-nicht relevante Postengruppen zu liefern. Letztere betreffen vor allem die Zuführungen und Entnahmen von Rücklagen samt Rücklagenbeständen sowie nichtfällige Forderungen.

Wertberichtigungen sind unter „Sonstige Zu-/Abgänge“ in der Datenschnittstelle zu liefern, soweit dies möglich ist. Um einen vollständigen Überblick über die getätigten

Wertberichtigungen zu erhalten, sollten auch die entsprechenden Wertberichtigungsposten wie beispielsweise die Postengruppe 696 Wertberichtigungen zum Anlagevermögen geliefert werden (siehe Tabelle 4).

Auch die Verrechnungskonten (Postenunterklasse 90) sollten in der Satzart 04 geliefert werden um einen vollständigeren Überblick über die Bestands- und Erfolgsverrechnung der Länder zu erhalten.

Nicht VRV-konforme Posten der Postengruppen 2*, 3* wie sie gelegentlich von Ländern verwendet werden, sind ebenfalls in die Datenlieferung mit einzubeziehen.

Tabelle 4: Satzart 04 – Lieferumfang

Relevant für die Finanzielle Vermögensbilanz bzw. das Finanzierungskonto gem. ESVG 2010							
Posten gem. Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung der Länder		Positionen des Finanzierungskontos gem. ESVG 2010		Obligatorische Angaben in der Datenlieferung			
				Laufzeit	ISIN-Nummer	Schuldner	Land
080	Inländische Beteiligungen	F.51	Anteilsrechte (ohne Investmentzertifikate)		X	X	X
081	Ausländische Beteiligungen	F.51	Anteilsrechte (ohne Investmentzertifikate)		X	X	X
085-088	Anlagewertpapiere	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	X	X	X	X
200-203	Bargeldbestände	F.21	Bargeld			X	X
204-209	Abrechnungskonten: Verläge, Abfahren, Nebenkonten	F.21	Bargeld			X	X
210	PS-Sub- und Nebenkonten	F.22	Sichteinlagen			X	X
211	Postscheckkonten (dotierte)	F.22	Sichteinlagen			X	X
212	Nationalbank (OeNB)-Konten	F.22	Sichteinlagen			X	X
213-218	Konten bei sonstigen Geldanstalten	F.22	Sichteinlagen			X	X
219	Wertpapierkonten bei Geldanstalten	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	X	X	X	X
220	Empfangene Schecks	F.29	Sonstige Einlagen			X	X
221	Besitzwechsel	F.29	Sonstige Einlagen			X	X
222	Wertzeichen	F.29	Sonstige Einlagen			X	X
223-225	Wertpapiere des Umlaufvermögens	F.3	Wertpapiere (ohne Anteilsrechte)	X	X	X	X
227-229	Gesellschaftsanteile des Umlaufvermögens	F.51	Anteilsrechte (ohne Investmentzertifikate)		X	X	X
2300	Fällige Lieferforderungen	F.81	Handelskredite und Anzahlungen			X	X
231-239	Lieferforderungen (nicht voranschlagsverbunden)	F.81	Handelskredite und Anzahlungen			X	X
24	Darlehen zur Investitionsförderung	F.4	Kredite	X		X	X
25	Nicht investitionsfördernde Darlehen	F.4	Kredite	X		X	X
26	Ausgaben mit und Einnahmen aus fälligen Forderungszugängen	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X
27	Vorschüsse	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X
28	Gegebene Anzahlungen und sonstige Forderungen	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X
290-297	Aktive Rechnungsabgrenzung	F.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten			X	X
998*	Finanzderivate	F.71	Finanzderivate				

Nicht Relevant für die Finanzielle Vermögensbilanz bzw. das Finanzierungskonto gem. ESVG 2010						
2301	Nicht fällige Lieferforderungen	Nicht fällige Forderungen				
2302	Nicht angewiesene Lieferforderungen	Nicht fällige Forderungen				
298	Haushaltsrücklagen	Rücklage				
299	Wertberichtigungen zu Forderungen	Wertberichtigung				
68	Anlagenabschreibung	Wertberichtigung				
696	Wertberichtigungen zum Anlagevermögen	Wertberichtigung				
697	Wertberichtigungen zum Umlaufvermögen	Wertberichtigung				
90	Verrechnungskonten					
939	Haushaltsrücklage	Rücklage				
990-994	Wertberichtigung zum Kapital	Wertberichtigung				
996-999	Wertberichtigung zum Kapital	Wertberichtigung				

* derzeit nicht in VRV

Schuldner/Sektor

Die Gliederung wird für die Zuordnung der Schuldner zu Sektoren gem. ESVG 2010 benötigt und entspricht der [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Land

Das Land, indem der Schuldner seinen Sitz hat. Anzugeben ist der ISO-Code für Länder (ISO 3166), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Währung

Die Währung in der das Darlehen gewährt wurde. Anzugeben ist der ISO-Code für Währung (ISO 4217), der aktuelle Stand des ISO-Codes ist unter <http://www.oenb.at/isocodes> zu finden.

Notleidende Darlehen

Das Merkmal **notleidend** ist für die Vermögensgruppen 24 und 25 zu spezifizieren; mögliche Ausprägungen sind 1=„nicht notleidend“ oder 2=„notleidend“. Für alle anderen Vermögensgruppen ist die Ausprägung 0=„sonst“ zutreffend.

"Ein Kredit wird als notleidend bezeichnet, wenn a) für Zins- oder Tilgungszahlungen der Fälligkeitstermin seit mindestens 90 Tagen verstrichen ist, b) Zinszahlungen, die seit mindestens 90 Tagen fällig sind, aufgrund einer Vereinbarung kapitalisiert, refinanziert oder verschoben wurden, oder c) Zahlungen seit weniger als 90 Tagen überfällig sind, jedoch andere gute Gründe (z. B. der Konkursantrag eines Schuldners) bezweifeln lassen, dass die Zahlungen vollständig geleistet werden." (ESVG 2010 Abs. 7.101)

Erläuterung zur Definition: Stichtag ist der 31.12. Ein Kredit sollte als notleidend gekennzeichnet sein, wenn die im Verzug befindlichen Zahlungen den Wert von 250 Euro überschreiten und damit wesentlich sind (VO der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 11. Dez. 2013, §23). Teil b) der Definition bezieht sich ausschließlich auf (einvernehmliche) Umschuldungsmaßnahmen oder Fristverlängerungen bei Zahlungsunfähigkeit.

Das Ausmaß eines notleidenden Darlehens sollte den gesamten ausstehenden Umfang des Darlehens beinhalten, nicht ausschließlich den im Verzug befindlichen Anteil. Bei einer großen Anzahl gleichartiger Darlehen mit geringer Höher z.B. Wohnbaudarlehen an Privatpersonen soll ein Wert für die Darlehensgruppe angegeben werden.

Wertpapierkennung

Die offizielle Kennzeichnung für Beteiligungen und Wertpapiere (ISIN-Nummer).

Einnahmen

Hier sind folgende Einnahmen einzutragen, in Klammer die korrespondierende Posten-Gruppe für die Buchung in den Haushaltskonten:

- Einnahmen aus der Verzinsung von Darlehen und Wertpapieren (820)
- Dividenden der verstaatlichten Unternehmungen (822)
- Dividenden und Gewinnanteile sonstiger Unternehmungen (823)

Zinssatz

Das ist der aktuelle Zinssatz, der am Ende des Berichtszeitraumes gültig ist. Z.B.:

Jahresmeldung: Zinssatz zum 31.12.

Quartalsmeldung für das 2. Quartal: Zinssatz zum 30. 06.

Bei variabler Verzinsung ist hier der Aufschlag/Abschlag anzugeben

Referenzzinssatz

Bei variabler Verzinsung ist hier der Basiszinssatz anzugeben.
Die Schreibweise ist normiert z.B.

euribor7m = Euribor 7 Monate

euribor2w = Euribor 2 Wochen

libor1w = Libor 1 Woche

Firmenbuchnummer

FBN 7-stellig z.B. 001245g, 124589h, 000099x, ...

Die Firmenbuchnummer ist für alle direkten Beteiligungen (Vermögensgruppe 080) ab einem Wert von 10.000 € anzugeben.

Satzart 08 –Beteiligungen an öffentlichen Unternehmen

In dieser Satzart sind alle **direkten und indirekten Beteiligungen** anzuführen an denen die staatliche Meldeeinheit (Sektor S.13) entweder alleine oder mit anderen staatlichen Einheiten einen beherrschenden Einfluss ausübt.

Beteiligungsausmaß

Bei unmittelbarer Beteiligung: Beteiligungsausmaß der Meldeeinheit

Bei mittelbarer Beteiligung: Beteiligungsausmaß der Muttergesellschaft

Sektorzuordnung

Sektorzuordnung der Beteiligung siehe dazu [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Rechnungsjahr

Hier ist das Rechnungsjahr (Geschäftsjahr) der gemeldeten Daten anzugeben

Verbindlichkeiten insgesamt

Umfasst alle Verbindlichkeiten laut Bilanz (§ 224 UGB)

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Ist eine darunter Zahl der Verbindlichkeiten insgesamt

Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften

Ist eine darunter Zahl der Verbindlichkeiten insgesamt

Betriebsergebnis

Das Betriebsergebnis laut Gewinn- und Verlustrechnung (§231 UGB)

EGT

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit laut Gewinn- und Verlustrechnung (§231 UGB)

Satzart 09 – Haftungen

Entsprechend den jeweiligen Landesgesetzlichen Vorgaben, welche im Zuge des Artikel 13 ÖStP2012 beschlossen worden sind.

Nachdem diese Satzart nicht nur für Zwecke des ÖStP sondern auch internationalen Lieferverpflichtungen dienen soll, ist eine Meldung von Einzelhaftungen erforderlich.

Haftungsnehmer/Sektor:

Sektorzuordnung des Haftungsnehmers siehe dazu [Gläubiger/Sektor-Zuordnung in Satzart 03](#)

Risikoklasse

Die Risikoklasse ist in jedem Fall als arabische Zahl zu melden, auch wenn die Klassifikation römische Zahlen vorsieht.

Name des Haftungsnehmers

Privatpersonen (natürliche Personen) sind nicht namentlich anzugeben, in diesem Fall ist „Natürliche Person“ anzugeben.

Anhang

Umfang und Inhalt der Finanziellen Konten

Die Finanziellen Konten im ESVG 2010

Die finanziellen Konten müssen je Subsektor des Staates, konsolidiert und unkonsolidiert, jährlich (Ende September) und quartalsweise (t+90) an Eurostat geliefert werden.

Subsektoren des Staates

Die Lieferung der finanziellen Konten erfolgt nach den Subsektoren des Sektors Staat: Bundes-, Landes-, Gemeindesektor und Sozialversicherung. Der Landesektor umfasst im Wesentlichen alle Länder in Summe, sowie die Landesfonds, Landeskammern und sonstige Einheiten des Sektors Staat auf der Landesebene.

Konsolidiert/Unkonsolidiert

Die finanzielle Vermögensbilanz / das Finanzierungskonto eines Sektors kann konsolidiert sein oder nicht. Die unkonsolidierte finanzielle Vermögensbilanz enthält die Forderungen und Verbindlichkeiten der dem betreffenden Sektor angehörenden institutionellen Einheiten. In der konsolidierten finanziellen Vermögensbilanz sind diejenigen Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den Einheiten des Sektors bestehen, nicht berücksichtigt. (ESVG, 7.92)

Konsolidiert bedeutet, dass Zahlungsströme und Bestände um jene Größen reduziert sind, die innerhalb des Sektors Staat stattfinden. Unkonsolidiert bedeutet, dass die Größen innerstaatlicher Ströme/Bestände in den Ergebnissen enthalten sind. Typische Ströme/Bestände die konsolidiert werden müssen sind Darlehen der Länder von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA). Im Konsolidierungsvorgang werden diese Darlehen als gegebene Darlehen des Bundes und als aufgenommene Darlehen des Landes in den Ergebnissen nicht berücksichtigt. Die für die Konsolidierung relevanten Informationen können aus den Angaben „Gläubiger“ (Satzbau für die Lieferung von Landeshaushaltsdaten (LHD), Satzart 03) bzw. „Schuldner“ (Satzbau für die Lieferung von LHD, Satzart 04) abgeleitet werden.

Der Finanzierungssaldo

Das Finanzierungskonto eines Sektors zeigt auf der linken Seite (Aktiva) den Erwerb abzüglich der Veräußerung von finanziellen Vermögenswerten und auf der rechten Seite (Passiva) die Aufnahme abzüglich der Tilgung von Verbindlichkeiten. Der Nettoerwerb von Forderungen abzüglich der Nettoaufnahme von Verbindlichkeiten ergibt als Saldo des Finanzierungskontos den Finanzierungssaldo (B.9), und zwar den Finanzierungsüberschuss (+) oder das Finanzierungsdefizit (-). (ESVG, 5.17)

Das Finanzierungskonto schließt die Transaktionskonten ab. Daher wird der Finanzierungssaldo nicht auf das folgende Konto übertragen, sondern er ist identisch mit dem Saldo des

Vermögensbildungskontos. In der Praxis können die beiden Salden etwas voneinander abweichen, da sie anhand unterschiedlicher statistischer Daten berechnet werden. (ESVG, 5.1)

Differenzen zwischen diesen beiden Salden werden, auf der Ebene der Subsektoren des Staates, als statistische Differenz in den Liefertabellen an Eurostat dargestellt. Daraus folgt, dass die Satzarten 02 und die Satzarten 03 und 04 bezüglich ihrer Inhalte abgestimmt werden müssen.

Bewertung

Die Bewertung von Wertpapieren oder Anteilsrechten muss zum Marktwert erfolgen. Mit Hilfe der Wertpapierstatistik der OeNB und der Wertpapierkennnummer, ISIN (International Securities Identification Number), werden diese umbewertet.

Finanzielle Vermögensbilanz			Finanzierungskonto	
Aktiva	Passiva		Aktiva (Forderungen)	Passiva (Verbindlichkeiten)
AF.21		Bargeld	F.21	
AF.22		Sichteinlagen	F.22	
AF.29		Sonstige Einlagen	F.29	
AF.331	AF.331	Geldmarktpapiere	F.331	F.331
AF.332	AF.332	Kapitalmarktpapiere	F.332	F.332
AF.71	AF.71	Finanzderivate	F.71	F.71
AF.41	AF.41	Kurzfristige Kredite	F.41	F.41
AF.42	AF.42	Langfristige Kredite	F.42	F.42
AF.511		Börsennotierte Aktien	F.511	
AF.512		Nichtbörsennotierte Aktien	F.512	
AF.519		Sonstige Anteilsrechte	F.519	
AF.52		Investmentzertifikate	F.52	
AF.81	AF.81	Handelskredite und Anzahlungen	F.81	F.81
AF.89	AF.89	Übrige Forderungen/Verbindlichkeiten	F.89	F.89
	BF.90	Nettogeldvermögen/Finanzierungssaldo		B.9

Was beschreiben die einzelnen ESVG 2010 Kontenpositionen?

1. **Transaktionen mit Bargeld und Einlagen (F.2)** betreffen den Zugang oder Abgang von im Umlauf befindlichen Bargeld sowie alle Arten von Einlagen in Landeswahrung und in Fremdwahrung (AF.2). (ESVG, 5.74)

Zum Bargeld (**F.21**) zahlen im Umlauf befindliche Banknoten und Scheidemunzen. Sichteinlagen (**F.22**) sind ubertragbare Einlagen bei Banken, deren sofortige Umwandlung in Bargeld verlangt werden kann wie zB Scheck, uberweisung, Lastschrift etc. Sonstige Einlagen (**F.29**) konnen nicht jederzeit als Zahlungsmittel verwendet werden und es ist nicht ohne nennenswerte Beschrankung oder Gebuhren moglich, ihre Umwandlung in Bargeld zu verlangen oder sie auf Dritte zu ubertragen. Beispiele dafur sind Sparbucher oder Termineinlagen, uber die nicht jederzeit verfugt werden kann, da fur sie ein fester Kundigungstermin oder eine Kundigungsfrist gilt.

2. **Transaktionen mit Wertpapieren (ohne Anteilsrechte) (F.3)** sind solche mit Forderungen in der Form von meist verkauflichen Inhaberpapieren, die an Sekundarmarkten gehandelt werden oder am Markt verrechnet werden konnen und die dem Inhaber keinerlei Eigentumsrecht an den institutionellen Einheiten gewahren, die die Papiere ausgeben. (ESVG, 5.89)

Wertpapiere (ohne Anteilsrechte) (**F.3**) werden unterschieden in kurzfristige (Geldmarktpapiere) (F.31) und langfristige Wertpapiere (Kapitalmarktpapiere)(F.32).

Kurzfristige Forderungen haben eine ursprungliche Laufzeit von in der Regel hochstens einem Jahr und langfristige Forderungen haben eine ursprungliche Laufzeit von in der Regel mehr als einem Jahr.

Beispiele fur Geldmarktpapiere sind Schatzanweisungen, gezogene und eigene Wechsel sowie sonstige kurzfristige Staatspapiere. Kapitalmarktpapiere sind beispielsweise Inhaberschuldverschreibungen, Anleihen sowie Wandelschuldverschreibungen. Bei diesen finanziellen Transaktionen ist die Angabe einer ISIN-Nummer zur Bewertung der Wertpapiere zu Marktpreisen erforderlich.

3. **Transaktionen mit Krediten (F.4)** liegen vor, wenn sich die Bestande an den Forderungen andern, die entstehen, wenn Glaubiger nichtubertragbare und nicht verbriefte Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausleihen. (ESVG, 5.112 und 5.113)

Bei dieser Transaktionsklasse wird zwischen kurzfristigen Krediten (**F.41**) und langfristigen Krediten (**F.42**) unterschieden.

4. **Transaktionen mit Anteilsrechten (F.5)** sind solche mit Aktien und anderen Anteilsrechten, die Eigentumsrechte an Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften reprasentieren. Mit diesen Forderungen ist in der Regel ein Anspruch auf einen Anteil am Gewinn dieser Kapital- oder Quasi-Kapitalgesellschaften und auf einen Anteil an ihren Eigenmitteln im Falle der Liquidation verbunden. (ESVG, 5.141)

In der Darstellung der Anteilsrechte wird im ESVG 95 zwischen börsennotierten Aktien (**F.511**) und nichtbörsennotierte Aktien (**F.512**) unterschieden. Bei den sonstigen Anteilsrechten (**F.519**) handelt es sich zB um Beteiligungen an Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit oder Geschäftsanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

5. **Finanzderivate (F.71)** sind Forderungen, die auf einem anderen Instrument basieren oder aus ihm abgeleitet sind. Bei dem Finanzderivat zugrunde liegenden Instrument handelt es sich in der Regel um eine andere Forderung, in bestimmten Fällen jedoch auch um eine Ware oder einen Index. (ESVG, 5.199)

Zu den Finanzderivaten zählen Optionen, Termingeschäfte, Swaps und Forward Rate Agreements (FRA).

6. **Transaktionen mit sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten (F.7)** betreffen die Forderungen und Verbindlichkeiten, die dadurch entstehen, dass zwischen einer Transaktion und der hierfür erforderlichen Zahlung ein zeitlicher Abstand besteht. (ESVG, 5.230)

Handelskredite und Anzahlungen (**F.81**) beziehen sich auf Forderungen, die durch die direkte Kreditgewährung durch Lieferanten an die Käufer von Waren- oder Dienstleistungen entstehen, sowie durch Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten bzw. für Waren- und Dienstleistungslieferungen. Übrige Forderungen und Verbindlichkeiten (**F.89**) beziehen sich auf Forderungen, die durch einen zeitlichen Abstand zwischen Verteilungstransaktionen (Arbeitnehmerentgelte, Sozialbeiträge, innerstaatliche oder sonstige Transferzahlungen, Subventionen, Sozialleistungen) oder finanziellen Transaktionen am Sekundärmarkt und den entsprechenden Zahlungen entstehen. Es handelt sich hierbei um Zahlungen für Transaktionen, die zwar fällig sind, aber noch nicht beglichen wurden.

Beispiele für die Meldung von Finanzderivaten (Swaps)

Zinsswap

Land hat einen variabel verzinsten Kredit zum 3-Monats Euribor iHv 100.000,00€ aufgenommen. Zur gleichen Zeit schließt das Land einen Zinsswap mit einer Bank zu folgenden Konditionen ab: Nominalbetrag: 100.000, Land zahlt einen fixen Satz von 0,3% an die Bank, Bank zahlt den 3-Monats Euribor an das Land. Die Laufzeit des Swaps ist ident mit der Laufzeit des Darlehens.

Für das Beispiel wird die Annahme getroffen, dass der 3-Monats Euribor zum Zeitpunkt der Zahlung bei 0,35% liegt. Zusätzlich wird die Annahme getroffen, dass der Marktwert des Swaps am Ende der ersten Zahlungsperiode bei 10.000,00€ liegt.

D.h. aus Sicht des Landes gibt es eine Auszahlung von 300,- und eine Einzahlung von 350,- bzw. netto eine Einzahlung von 50,-.

Bruttodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	300,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	350,00
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Nettodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	50,00
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Der Zinsswap aus dem oben angeführten Beispiel weist zum Jahresende einen positiven Marktwert auf. Eine Darstellung in der Satzart 03 ist aber dennoch möglich. Hier ist auf die korrekte Verwendung der Vorzeichen zu achten.

Bruttodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	350,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	300,00
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Nettodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate) am Beginn der Laufzeit

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	50,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-10.050,00
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-10.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Zinsswap mit Bank XXX

Währungsswap

Das Land hat einen Kredit iHv 10 Mio. EUR aufgenommen und schließt mit einem Vertragspartner im Ausland (X) einen Währungsswap EUR-USD ab. Die Höhe des aufgenommenen Kredits stellt zeitgleich die Nominale des Währungsswaps dar. Der Swapsatz beträgt 2,5% für eine Laufzeit von 5 Jahren. Für das Beispiel wird ein Kurs des US Dollars von 1,35 vorausgesetzt.

Zu Beginn des Währungsswaps ergeben sich daraus folgende Zahlungen: Land zahlt 10 Mio. EUR an X, X zahlt 13,5 Mio. USD an Land.

Das Land zahlt nun während der Laufzeit einmal jährlich 2,5% auf den Nominalbetrag von 13,5 Mio. USD. X zahlt einmal jährlich 2,5% auf den Nominalbetrag von 10 Mio. EUR.

Referenzkurs am Ende des ersten Jahres: 1 EUR = 1,4 USD

D.h. aus Sicht des Landes gibt es zum Jahresende eine Auszahlung iHv 241.071,43 € und eine Einzahlung iHv 250.000,00 €, bzw. netto eine Einzahlung von 8.928,57 €.

Es wird ein negativer Marktwert zum Jahresende iHv 20.000€ angenommen.

Bruttodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	250.000,00
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	241.071,43
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Nettodarstellung in Satzart 03 (Verbindlichkeiten, Leasing, Finanzderivate)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	8.928,57
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Sonstige Schuldenzu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Schuldenkonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Der Währungsswap aus dem oben angeführten Beispiel weist zum Jahresende einen negativen Marktwert auf. Eine Darstellung in der Satzart 04 ist aber dennoch möglich. Hier ist auf die korrekte Verwendung der Vorzeichen zu achten.

Bruttodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	241071,43
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	250000,00
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Nettodarstellung in Satzart 04 (Finanzvermögen und Forderungen)

Finanzderivate	
Wertfelder lt Schnittstelle	Beschreibung, was aus Sicht von Statistik Austria hier zu melden ist
Stand Anfang des Rechnungsjahres	0
Zugang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	0
Abgang Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	8.928,75
Sonstige Schuldenu-/abgänge Rechnungsjahr (-quartal/-monat)	-11.071,43
Stand Ende des Rechnungsjahres (-quartal/-monat)	-20.000,00
Wertpapierkennung	ISIN-Nummer, falls vorhanden
Vermögenskonto-Bezeichnung	z.B. Währungsswap EUR-USD mit Vertragspartner X

Folgendes ist zu beachten:

Die bekannte Logik Anfangsstand + Zugang – Abgang +/- sonstige Veränderung = Endstand gilt hier schon, die sonstige Veränderung ergibt sich rein rechentechnisch.

Der bewertete Endstand des Derivats ist (wenn vorhanden) im Feld „Stand Ende des Rechnungsjahres“ einzutragen.

Wird ein positiver Marktwert in Satzart 03 geliefert, ist dieser mit einem negativen Vorzeichen zu versehen.

In den Folgejahren/-quartalen ist jeweils der Marktwert der Vorperiode als Anfangsstand zu übermitteln.

Änderungen des Marktwerts sind unter den sonstigen Zu- und Abgängen zu verbuchen. Auch hier ist darauf zu achten, dass eine positive Veränderung des Marktwerts, falls das Derivat in Satzart 03 übermittelt wird, mit einem negativen Vorzeichen zu versehen ist.

Eine Nettodarstellung der Ein- und Auszahlungen aus dem Derivat ist ebenfalls möglich.